

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
OB/02	S0574/23	04.12.2023

zum/zur	
A0258/23 der CDU-Ratsfraktion und A0258/23/1 der Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz	
Bezeichnung	
Nutzung von Synergien der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM Magdeburg) und der Verkehrsbetriebe Magdeburg GmbH & Co. KG (MVB)	
Verteiler	Tag
Die Oberbürgermeisterin	12.12.2023
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	11.01.2024
Finanz- und Grundstücksausschuss	24.01.2024
Verwaltungsausschuss	26.01.2024
Stadtrat	15.02.2024

A0258/23:

„Der Stadtrat beschließt:

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten zu prüfen, inwieweit die Bündelung der Aufgaben der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM Magdeburg) und der Verkehrsbetriebe Magdeburg GmbH & Co. KG (MVB) in nur einer Gesellschaft die Grundlagen für die Nutzung von Synergiepotentialen schafft.

Hierbei soll für die Kunden eine mindestens gleiche Qualität der Dienstleistung erbracht werden. Die Bündelung der Aufgaben in nur einer Gesellschaft kann möglicherweise zu einer besseren Vernetzung von SWM Magdeburg und MVB, effizienteren Abläufen und schnelleren Entscheidungsprozessen führen. Außerdem soll die Prüfung zeigen, welche Auswirkungen eine mögliche Verschmelzung beider Gesellschaften auf den Finanzhaushalt der Stadt hat.

Begründung:

Mit den Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM Magdeburg) und Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH (MVB) hat Magdeburg zwei serviceorientierte Partner für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt.

Die Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM Magdeburg) sind in Magdeburg der lokale Energieversorger. Die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH (MVB) betreiben u. a. innerhalb Magdeburgs ein umfassendes ÖPNV-Netz. In beiden Fällen handelt es sich um zumindest mehrheitlich städtische Gesellschaften.

Gerade in Anbetracht der prekären Haushaltslage der Stadt müssen Lösungen geprüft werden, welche zur Entlastung des Haushaltes, ohne weitere finanzielle Belastung für die Bürgerinnen und Bürger, führen. Fraglich ist daher, ob nicht in beiden Gesellschaften Strukturen vorgehalten werden, welche durch die Verschmelzung zu einer Gesellschaft oder einer Holding optimaler und kosteneffizienter genutzt werden können und so zur Entlastung der Stadtkasse beitragen könnten. Diese Verschmelzung wurde bereits in anderen ostdeutschen Städten mit Unternehmen ähnlicher Ausprägung erfolgreich und kostenreduzierend vollzogen (Bsp. Leipzig, Erfurt, Chemnitz).“

A0258/23/1:

„Zu prüfen ist weiterhin, inwieweit die Übertragung der Aufgaben zur Ausrichtung der Lichterwelt an die Städtischen Werke Magdeburg, oder das Tiefbauamt (Straßenbeleuchtung), die Eingliederung der Weihnachtsmarkt GmbH in Dezernat III sowie der Übergang des Eigenbetriebes Kommunales Gebäudemanagement an Dezernat VI, Synergiepotential aufweisen und zu Kostenersparnissen führen können.“

Stellungnahme:

Die Verwaltung nimmt in Abstimmung mit der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG und der Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG zum Antrag A0258/23 der CDU-Ratsfraktion vom 03.11.2023 und dem Änderungsantrag A0258/23/1 vom 14.11.2023 der Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz wie folgt Stellung:

Aktueller Stand – Querverbund SWM MVB

Im Jahr 2012 wurde die Bildung eines steuerlichen Querverbundes der Städtische Werke Magdeburg GmbH und der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH bei der LH MD mittels Personengesellschaftsmodell umgesetzt. Dafür wurden die damals bestehende Städtische Werke Magdeburg GmbH in die Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG (SWM) und die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH in die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB) umgewandelt. Die Gesellschafterstruktur wurde dafür nicht geändert. Die Landeshauptstadt hält 100 % der Anteile an der MVB und 54 % der Anteile an der SWM.

Ziel des Querverbundes ist die Möglichkeit zur steuerlichen Verrechnung der Verluste der MVB mit den Gewinnen der SWM. Mit der Umsetzung dieses Modells erfolgt somit seit dem Jahr 2012 nur die Besteuerung eines auftretenden Differenzbetrages nach Verrechnung der Gewinne der SWM mit den Verlusten der MVB. Dies erfolgt auf der Ebene des Gesellschafters bei der Landeshauptstadt in einem Betrieb gewerblicher Art (BgA). Zusätzlich profitiert die LH MD durch den höheren Liquiditätszufluss aus der Ausschüttung von SWM ohne vorherigen Steuerabzug.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass das Personengesellschaftsmodell erfolgreich umgesetzt wurde und bisher für die LH MD zu höheren Einnahmen in einer Größenordnung von mehreren Millionen Euro pro Jahr geführt hat. Die erfolgten Einmalaufwendungen im Zuge der Umwandlung führten nur in den ersten Jahren zu einer entsprechenden Minderung der Einnahmen.

 Holding-Modell

Das im Antrag vorgeschlagene und in anderen Kommunen umgesetzte Holding-Modell hat gegenüber dem in der LH MD praktizierten Personengesellschaftsmodell mit steuerlichem Querverbund keine weiteren wesentlichen Vorteile. Auch in diesem Modell bleiben die einzelnen Gesellschaften bestehen. Darüber hinaus müsste zusätzlich eine gemeinsame Muttergesellschaft als Holding gegründet werden, in der die Jahresergebnisse der Tochtergesellschaften verrechnet werden. Dies führt zu höheren Kosten und zusätzlichem Koordinierungsaufwand.

Im Zuge der Einführung des Personengesellschaftsmodells für die LH MD wurde auch das Holding-Modell geprüft, jedoch insbesondere von den Mitgesellschaftern der SWM als nicht zielführend abgelehnt.

Verschmelzung MVB und SWM

Eine Verschmelzung beider Gesellschaften ist gesellschaftsrechtlich nicht möglich, da keine identischen Gesellschaftsverhältnisse vorliegen. An der SWM ist die LH MD zu 54 % beteiligt; an der MVB zu 100 %. Ein Erwerb der Anteile von den privaten Mitgesellschaftern der SWM durch die LH MD wäre die erste Voraussetzung für eine mögliche Verschmelzung der Gesellschaften. Selbst bei der theoretischen Annahme, dass die Mitgesellschafter ihre Anteile an die LH MD veräußern wollen (dies wurde vor einigen Jahren von diesen ausgeschlossen), müsste die LH MD einen entsprechenden Kaufpreis (der auf der Grundlage eines entsprechenden

Ertragswertgutachtens ermittelt werden müsste) in einer Größenordnung eines dreistelligen Millionenbetrages bereitstellen, der aufgrund der städtischen Haushaltssituation nur schwerlich leistbar wäre.

Darüber hinaus müssten in einem zweiten Schritt die beiden Personengesellschaften (Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG und Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG) in Kapitalgesellschaften (GmbH) rückumgewandelt werden. Die steuerlichen Auswirkungen wären an dieser Stelle zu prüfen. Es ist aber davon auszugehen, dass hier weitere Belastungen entstehen würden.

Weiterhin ist fraglich, ob eine Verschmelzung beider Gesellschaften grundsätzlich nennenswerte Synergien bringen kann, da es sich zum einen um zwei völlig artfremde Geschäftsfelder handelt, auf denen die Gesellschaften tätig sind und zum anderen die beiden Gesellschaften bereits jetzt in vielfältigen Punkten zusammenarbeiten. So erfolgt u. a. kontinuierlich eine Koordinierung und Abstimmung der Bauvorhaben, der Bauüberwachung und in Vergabeangelegenheiten. Darüber hinaus werden in weiteren Feldern Synergien gehoben, beispielsweise in der Ausbildung von Elektrofachkräften oder im Marketing. Weitere wesentliche Synergien und Kosteneinsparungen werden durch die Geschäftsführungen der beiden Gesellschaften nicht gesehen.

Die Lichterwelt wird durch die Gesellschaft zur Durchführung der Magdeburger Weihnachtsmärkte mbH (Weihnachtsmarkt GmbH) im Auftrag der LH MD durchgeführt. Mit dem Stadtratsbeschluss zur Drucksache DS0186/23 wurde am 22.06.2023 beschlossen, die Weihnachtsmarkt GmbH bis zum 28.02.2028 weiterhin mit der Bewirtschaftung der Magdeburger Weihnachts- und Winterbeleuchtung „Lichterwelt“ zu beauftragen. Die LH MD verfolgt mit der Beteiligung in Höhe von 52 % an der Weihnachtsmarkt GmbH zusammen mit den privaten Mitgesellschaftern das Ziel, mit einem attraktiven Weihnachtsmarkt bzw. der Lichterwelt die Innenstadt zu beleben, den Tourismus zu fördern und daraus folgend beispielsweise höhere Steuereinnahmen zu erzielen. Darüber hinaus besteht bei Aufhebung des Beschlusses das Risiko von Vertragsstrafen, da die Weihnachtsmarkt GmbH langfristige Verträge geschlossen hat.

Die Durchführung des Weihnachtsmarktes der LH MD unter Beteiligung von privaten Gesellschaftern hat sich aus Sicht der Verwaltung in den vergangenen Jahren bewährt. In der derzeitigen Gesellschafterstruktur mit privaten Mitgesellschaftern ist eine Eingliederung der Weihnachtsmarkt GmbH in die Verwaltung nicht möglich. Der Stadtrat hat in diesem Zusammenhang vor einigen Wochen (DS0337/23) bereits die Neuausschreibung der Geschäftsanteile an der Weihnachtsmarkt GmbH ab dem 01.04.2024 beschlossen. Eine Einbindung der Aufgaben in die Verwaltung würde auch zur Verlängerung der Entscheidungswege und des notwendigen Abstimmungsbedarfes, hier insbesondere durch die fehlende direkte Beteiligung der Beschicker des Weihnachtsmarktes und deren Interessenvertretern, führen.

Der Eigenbetrieb Kommunales Gebäudemanagement hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und gilt als Sondervermögen der Stadt. Vorteile des Status Quo gegenüber einem Übergang in das Dezernat VI sind insbesondere eine erleichterte Transparenz und Erfolgskontrolle durch eine Sonderrechnung und die Verkürzung von Entscheidungswegen.

Die LH MD hat zur Erfüllung der Aufgaben für die bedarfsgerechte Unterbringung ihrer Verwaltungsstruktur unter Beachtung kunden-, prozess- und kostenorientierter Organisationsverbesserungen zu sorgen. Die Verwaltung und Bewirtschaftung der kommunalen Immobilien müssen dabei nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sichergestellt werden. Demzufolge wurde die Gebäudebewirtschaftung durch eine kostendeckende Einrichtung angestrebt, so dass die in diesem Zusammenhang stehende Aufbau- und Ablauforganisation, vormals haben 24 städtische Ämter gebäudewirtschaftliche Aufgaben wahrgenommen, grundlegend reformiert wurde. Im Vorfeld erfolgte eine Analyse nach § 123 der damals geltenden Gemeindeordnung LSA (jetzt KVG LSA). Die nachfolgend aufgeführten Punkte dienten der Entscheidungsfindung und führten letztendlich zur Eigenbetriebsbildung:

- organisatorisch selbständig, d. h. auf Grundlage der GO (heute KVG) und EigBV werden in der Satzung Ermessens- und Handlungsspielräume für die Betriebsleitung eröffnet, die insgesamt zu einem schnelleren, effizienteren und nutzerorientierten Handeln führen
- Verkürzung von Entscheidungswegen durch Kompetenzen der Betriebsleitung sowie dem Betriebsausschuss
- der Eigenbetrieb kann ähnlich flexibel und unbürokratisch wie eine GmbH geführt werden
- finanzielle Abkoppelung vom HH der LH MD sowie eigenständiger Jahresabschluss
- zeitnahe Verwirklichung von Haushaltsgrundsätzen bezüglich Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit mittels Buchführung
- keine steuerlichen Auswirkungen
- Kreativität der Leitung, unternehmerisches Handeln
- höhere Flexibilität beim Personaleinsatz
- der LH MD bleiben Einfluss und Steuerungsmöglichkeiten erhalten

Kernpunkte der Zentralisierung waren **und sind** beispielsweise:

- die zentrale Gebäudebewirtschaftung
- ein effizientes Management
- Kompetenzklarheit
- die Entwicklung eines bedarfsgerechten Immobilienbestandes
- der Aufbau eines zentralen Gebäudeinformationssystems
- Aufgabenübertragungen/ Neuordnung der Aufgabenverteilung
- ein zentraler Objektservice
- Benchmarking
- getrennte Haushaltsführung – Betreiberhaushalt/ Investitionshaushalt
- Kostensenkungen
- Zentralisierung von Vergabeverfahren und damit Ausschöpfung von Rabattierungsmöglichkeiten und Einkaufsvorteilen bei größeren Vergaben von z. B. Lieferleistungen

Eine „Rückabwicklung“ bzw. Auflösung des Eigenbetriebes KGm und die angestrebte Angliederung an Dezernat VI wäre ein deutlicher Rückschritt in Bezug auf Hierarchien, zeitnahes und personalsparendes Handeln, der neuerlichen Zersplitterung von Aufgaben u. ä. Dieses Ansinnen würde keinerlei Synergieeffekte mit sich bringen.

Fazit:

Eine Verschmelzung der beiden Gesellschaften MVB und SWM ist aktuell gesellschaftsrechtlich nicht möglich, da keine identischen Gesellschaftsverhältnisse vorliegen.

Neben den dargelegten zu beachtenden Rahmenbedingungen (unter dem Abschnitt Verschmelzung MVB und SWM) sind keine größeren Vorteile für den Haushalt der LH MD zu erwarten, da mit der bereits 2012 erfolgten Einführung des steuerlichen Querverbundes die Möglichkeit zur steuerlichen Verrechnung der Verluste der MVB mit den Gewinnen der SWM bereits seit über 10 Jahren umgesetzt wird.

Die beiden Gesellschaften arbeiten bereits jetzt in vielfältigen Punkten zusammen, so dass keine weiteren nennenswerten Synergiepotentiale zu erwarten sind.

Auch die im Änderungsantrag vorgeschlagenen Umstrukturierungen lassen aus Sicht der Verwaltung keine wesentlichen Synergien und Kostenersparnisse erwarten.